

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/9/1 10b679/82

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 01.09.1982

Norm

ZPO §261 Abs6 ZPO §514 B

Rechtssatz

Dadurch, daß das Gericht, an das eine Rechtssache gemäß§ 261 Abs 6 ZPO überwiesen wurde, von Amts wegen eine heilbare Unzuständigkeit wahrnahm und die Klage zurückwies, ist auch der Beklagte, dem auf diese Weise eine Sachentscheidung verwehrt wird, beschwert.

Entscheidungstexte

1 Ob 679/82
Entscheidungstext OGH 01.09.1982 1 Ob 679/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0039950

Dokumentnummer

JJR_19820901_OGH0002_0010OB00679_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$